



## Nach einer Heirat/Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren in Zypern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

05.2022

### **Einzureichende Dokumente einer zivilen Heirat in der Gemeinde**

- Zivile Heiratsurkunde im Original oder beglaubigte Kopie durch die Gemeinde (Πιστοποιητικό γάμου σε πρωτότυπο ή φωτοαντίγραφο επικυρωμένο από το Δήμο)
- Wenn der/die Schweizer Partner/in der Schweiz wohnhaft ist: Kopie des Schweizer Personenstandsausweises
- Kopie der Namensklärung der Ehefrau
- Kopie des gültigen Reisepasses des noch nicht im Auslandschweizerregister eingetragenen Ehegatten bzw. der noch nicht im Auslandschweizerregister eingetragenen Ehegattin
- Adresse des Ehepaares

### **Einzureichende Dokumente einer kirchlichen Heirat**

- Kirchliche Heiratsurkunde im Original, ausgestellt durch die Kirche der Eheschliessung (Πιστοποιητικόν γάμου σε πρωτότυπο από την Εκκλησία)
- Bestätigung vom Innenministerium betreffend die Gleichstellung der zivilen mit der kirchlichen Trauung (Βεβαίωση του Υπουργείου Εσωτερικών που ισοβαθμεί τον πολιτικό με το θρησκευτικό γάμο)
- Wenn der/die Schweizer Partner/in der Schweiz wohnhaft ist: Kopie des Schweizer Personenstandsausweises
- Kopie der Namensklärung der Ehefrau
- Kopie des gültigen Reisepasses des noch nicht im Auslandschweizerregister eingetragenen Ehegatten bzw. der noch nicht im Auslandschweizerregister eingetragenen Ehegattin
- Adresse des Ehepaares

### **Einzureichende Dokumente einer eingetragenen Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren**

- Partnerschaftsurkunde vom Notar im Original (Πρωτότυπο σύμφωνο συμβίωσης από συμβολαιογράφο)

- Partnerschaftsvertrag, beglaubigte Kopie von der Gemeinde  
(Συμφωνητικό συμβίωσης σε πρωτότυπο ή φωτοαντίγραφο επικυρωμένο από το Δήμο)
- Wenn der/die Schweizer Partner/in der Schweiz wohnhaft ist: Kopie des Schweizer Personenstandsausweises
- Kopie der Namensklärung
- Kopie des gültigen Reisepasses des noch nicht im Auslandschweizerregister eingetragenen Partners bzw. der noch nicht im Auslandschweizerregister eingetragenen Partnerin
- Adresse der Partner/innen

#### **Für ausländische Ehegatten/Ehegattinnen und Partner/innen:**

- Geburtsurkunde im Original oder beglaubigte Kopie durch die Gemeinde  
(Πιστοποιητικό γέννησης σε πρωτότυπο ή φωτοαντίγραφο επικυρωμένο από το Δήμο)
- Im Falle einer Scheidung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, konsultieren Sie bitte das Merkblatt «Scheidung» auf der Webseite unserer Vertretung
- Im Todesfall des Ehepartners des ausländischen Elternteils konsultieren Sie bitte das Merkblatt «Tod» auf der Webseite unserer Vertretung

Wenn bereits ein Eintrag im Schweizer Personenstandsregister besteht, sind gewisse Dokumente gegebenenfalls nicht mehr erforderlich.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie können nur auf schriftliche Anfrage retourniert werden. Nach dem Versand die Schweiz, werden sie nicht zurückgeschickt.

**Wichtig:** Fotokopien und Farbscans, welche von einem Anwalt oder einer anderen Stelle legalisiert wurden, werden nicht akzeptiert.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden in der Schweiz können gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangt werden.

### **Beglaubigung**

Alle ausländischen Zivilstandsdokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung beglaubigt werden. Die Anbringung der Apostille (Σφραγίδα της Χάγης) erfolgt ausschliesslich durch das [Ministry of Justice and Public Order](#)

### **Übersetzung**

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden. Auflistung der Übersetzer: <https://www.pio.gov.cy/en/translations/>.

### **Gebühren**

Die Eintragung der Heirat/Partnerschaft von gleichgeschlechtigen Paaren in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

### **Weitere Informationen**

- Alle Original Dokumente müssen von einer Kopie begleitet werden
- Um einen Verlust der Dokumente zu vermeiden sollen diese per Einschreiben oder Kurier verschickt werden.
- Die Bearbeitungsfrist, je nach Kanton, kann über 2 bis 3 Monate dauern.